

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental am 12.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

(1) Die Gemeinde Kleines Wiesental erhebt eine Vergnügungssteuer.

### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und -automaten, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte, Kegel- und Bowlingbahnen sowie Dart-Spielgeräte oder Minigolfanlagen,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet.-PCs).

### **§ 4 Steuerschuldner, Haftung**

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller), daneben der Eigentümer der Räume, in denen sich die Geräte befinden. Mehrere Unternehmer oder Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

## § 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

## § 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat

1. Für jedes Spiel- und Unterhaltungsgerät mit Geldeinwurf (§ 2 Abs. 1) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung:

bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	15 v. H. der Nettokasse
Mindestbetrag	80 Euro
Höchstbetrag	400 Euro

bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	60 Euro
bei Kriegsspielgeräten (Gewaltspiele)	200 Euro

2. für jedes Spiel und Unterhaltungsgerät mit Geldeinwurf (§ 2 Abs. 1) außerhalb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	15 v. H. der Nettokasse
Mindestbetrag	40 Euro
Höchstbetrag	150 Euro

bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	30 Euro
bei Kriegsspielgeräten (Gewaltspiele)	200 Euro

(2) Die Steuer wird nach Abs. 1 nicht erhoben, wenn das Gerät während des ganzen Kalendermonats fest verschlossen ist oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann. Die Gemeinde kann die Art des Verschlusses bestimmen.

## § 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit einer Steuerschuld

(1) Für alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag nach Ablauf des Quartals auf amtlich vorgeschriebenen Vordrucken eine unterschriebene Steueranmeldung abzugeben. In der Steueranmeldung sind getrennt nach Aufstellungsort für alle Geräte (mit Angabe der Gerätenamen, Zulassungsnummern, laufenden Nummern und Datum des Zähllaufwerkausdrucks) die monatlich festgestellten Einspielergebnisse aufzuführen und die Steuer zu berechnen. Für die Steuererklärung ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendermonat als Auslesetag der elektronisch gezahlten Nettokasse (elektronisch gezahlte Kasse zzgl. Röhrenentnahme, abzgl. Röhrenauffüllung, Falschgeld, Fehlgeld und Umsatzsteuer) zugrunde zu legen. Die Steueranmeldung sind alle Zählwerksausdrucke, die den Angaben in der Anmeldung zugrunde liegen, lückenlos beizufügen. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und **ist sofort zur Zahlung fällig**. Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt, wenn die

Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, wobei dann die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Höchstbeträge als Festbeträge gelten.

(2) Anstelle der Besteuerung nach der Nettokasse kann der Steuerpflichtige auf schriftlichen Antrag nach den in § 7 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen (Festbeträge) veranlagt werden. Der Antrag ist nur zum Beginn des nächsten Kalenderjahres zulässig und muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des Jahres gestellt werden. Betreibt ein Steuerpflichtiger mehrere Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Spielgeräte einheitlich erfolgen.

(3) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich vom Antragssteller widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig. Der Widerruf muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des Jahres erfolgen.

### **§ 9 Anmeldung und Steueraufsicht**

(1) Die Anmeldung der aufgestellten Geräte und Apparate gem. § 2 Abs. 1, hat vom zukünftigen Steuerschuldner gem. § 4 vor Aufstellung der Geräte und Apparate oder rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser Satzung bei dem Rechnungsamt der Gemeinde Kleines Wiesental zu erfolgen.

(2) Zur Erfassung von steuerpflichtigen Geräten und Apparaten gem. § 2 Abs. 1 kann die Gemeinde verlangen, dass zum Quartalsende vom Steuerpflichtigen eine Erklärung über den Aufstellungsort, die Art und Anzahl der steuerpflichtigen Geräte und Apparate und das Datum der Betriebsaufnahme abzugeben ist.

(3) Für die Außenprüfung der steuerlichen Verhältnisse gelten aufgrund des Kommunalabgabengesetzes die Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach §§ 8 und 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

### **§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

  
**Gerd Schönbett**  
**Bürgermeister**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kleines Wiesental unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich Jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf diese Verletzung berufen.